

Anfragebeantwortung

5476/J

vom 18.06.2015 (XXV.GP)

Die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage hinsichtlich der konkreten Offenlegung von Gehältern/Gehaltsbestandteilen von Einzelpersonen erfolgt auf Basis der nachfolgend dargelegten Rechtspositionen in aggregierter Form:

Auszug aus dem Einkommensbericht 2014:

"Der gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes vorgesehene Bericht, in dem Personen namentlich und unter Angabe ihrer aus öffentlicher Hand bezahlten und über einem Grenzbetrag liegenden Bezüge und Ruhebezüge aufzulisten gewesen wären, darf aufgrund der Rechtsprechung der Höchstgerichte (Erkenntnisse des **Verfassungsgerichtshofes**, KR 1/00-33, KR 3/00-33 und KR 4/00-33, und Beschluss des **Obersten Gerichtshofes** zu 9 Ob A 77/03v) nicht erstellt werden, weil die **namentliche Offenlegung** und auch die **Beschaffung** dieser Daten den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie entgegenstehen." [Hervorhebungen hinzugefügt]

Im Leitsatz der Entscheidung des VfGH KR 1/00-33 wird auf den Vorrang der unmittelbar anzuwendenden Datenschutz-Richtlinie verwiesen:

"Leitsatz: Feststellung der Befugnis des Rechnungshofes zur Einsichtnahme in Unterlagen betreffend Bezüge und Ruhebezüge im Bereich des ORF, der Wirtschaftskammer Steiermark und des Landes Niederösterreich zum Zweck der allgemeinen Gebarungsprüfung; keine Befugnis zur Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß dem BVG-Bezügebegrenzung 1997; Veröffentlichung der Bezüge unter Namensnennung nicht notwendig und angemessen im Sinne der Entscheidung des **Europäischen Gerichtshofes** im Vorabentscheidungsverfahren; Vorrang der unmittelbar anzuwendenden Datenschutz-Richtlinie." [Hervorhebungen hinzugefügt]

1. Auf welche Höhe belaufen sich jeweils
 - a. die Jahresgrundgehälter der RektorInnen?
 - b. die Jahresgrundgehälter der einzelnen VizerektorInnen?

Bitte auch um Ausweisung des Stundenumfangs.

Der Gesamtbetrag der Jahresgrundgehälter des Rektors und der drei VizerektorInnen für das abgelaufene Kalenderjahr 2014 belief sich auf € 513.733,25 brutto.

Der Stundenumfang des Beschäftigungsausmaßes 2014 kann folgendermaßen dargestellt werden:

Rektor Vitouch: Stundenausmaß: 40 Stunden

Vizerektor Hitz: Stundenausmaß: 30 Stunden

Vizerektorin Wall: Stundenausmaß 20 Stunden

Vizerektorin Beretta: Stundenausmaß: 20 Stunden bis Juli 2014; 26 Stunden ab August 2014

2. Wurden seit 2010 Provisionen an die Rektorate ausgezahlt? **Nein.**
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe, an jeweils welche Personen und mit welcher Begründung?

3. Wurden seit 2010 Prämien an die Rektorate ausgezahlt? **Ja, siehe nachfolgende Tabelle (Bruttobeträge).**
 - a. Wenn ja, an jeweils welche Personen, in jeweils welcher Höhe und mit welcher Begründung?

Jahr	Personen	Höhe (insgesamt)	Begründung
2010	Rektor Mayr VR Lengauer VR ⁱⁿ Kanduth-Kristen VR ⁱⁿ Wall	€ 5.000,--	Leistungsprämie
2011	Rektor Mayr VR Lengauer VR ⁱⁿ Kanduth-Kristen VR ⁱⁿ Wall	€ 22.500,--	Leistungsprämie
2012	VR Lengauer VR ⁱⁿ Kanduth-Kristen VR ⁱⁿ Wall VR/Rektor Vitouch	€ 25.500,--	Leistungsprämie (erfolgsabhängige Vergütung)
2013	Rektor Vitouch VR ⁱⁿ Beretta VR ⁱⁿ Wall Vizerektor Hitz	€ 40.904,11	Leistungsprämie (erfolgsabhängige Vergütung)
2014	Rektor Vitouch VR ⁱⁿ Beretta VR ⁱⁿ Wall Vizerektor Hitz	€ 42.000,--	Leistungsprämie (erfolgsabhängige Vergütung)

4. Welche weiteren Sonderzahlungen erfolgten seit 2010 an die Rektorate? **Keine.**

5. Welche geldwerten Vorteile erhielten die Rektorate seit 2010? **Keine.**

6. Über welche Beteiligungen an gemäß § 10 UG 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder Gesellschaften an denen die Universität Geschäftsanteile hält, verfügen die RektorInnen und VizerektorInnen? **Keine.**

7. Welchen RektorInnen und VizerektorInnen steht ein Dienstwagen samt ChauffeurIn zur Verfügung?

An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gibt es kein Dienstverhältnis, dessen Arbeitsplatzbeschreibung ausschließlich die Tätigkeit einer Chauffeurin/eines Chauffeurs beinhaltet. Im Falle der Notwendigkeit von Dienstfahrten der Rektoratsmitglieder (hauptsächlich Rektor und VRin für Lehre & Internationales) oder anderer FunktionsträgerInnen (z.B. Senatsvorsitzender) werden die Fahrten hauptsächlich von einer Mitarbeiterin der Zentralen Einrichtung Gebäude und

Technik übernommen, die in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung einen Anteil von 25% für Chauffeurtätigkeiten ausweist. Für Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und umgekehrt steht der Dienstwagen nicht zur Verfügung.

8. Mit welchem Personal (Vollzeitäquivalente) sind die Büros der RektorInnen und VizerektorInnen jeweils ausgestattet?

Die Unterstützung des Rektorats erfolgt derzeit durch administratives Personal im Gesamtumfang von 4,625 VZÄ, wobei nachfolgende Aufgabenzuschreibungen bestehen:

0,5 VZÄ: Leitung Rektoratsbüro, Berufungs- und Personalagenden der ProfessorInnen

1 VZÄ: Administrative Assistenz des Rektors

1 VZÄ: Administrative Assistenz des Vizerektors für Personal

1 VZÄ: Administrative Assistenz der Vizerektorin für Lehre und Internationales

0,5 VZÄ: Administrative Assistenz der Vizerektorin für Forschung

0,625 VZÄ: Administrative generelle Rektoratsagenden; Akademische Veranstaltungen

9. Verfügen die RektorInnen und VizerektorInnen jeweils über weitere Bezüge aus Dienstverhältnissen mit der Universität, ihren gemäß § 10 UG 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder Gesellschaften an denen die Universität Geschäftsanteile hält?

Rektor Vitouch und VR Hitz verfügen über keine weiteren Bezüge.

Die Gesamtbezüge aus den weiteren Dienstverhältnissen von Vizerektorin Beretta und Vizerektorin Wall beliefen sich für 2014 auf einen Gesamtbetrag von € 84.164,96 bei nachgendem Stundenausmaß:

Vizerektorin Wall:

Stundenausmaß: Univ.-Prof. 20 Stunden

Vizerektorin Beretta:

Stundenausmaß: 01/14	Postdoc-Ass.	20 Stunden
02-07/14	Ass.Prof.	20 Stunden
08-12/14	Ass.Prof.	14 Stunden